

# Betreuung und Vorsorge

„... das geht jeden etwas an!“



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium der Justiz

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3	
I. Sie bestimmen selbst!.....	4	
II. Die Vorsorgevollmacht .....	5	
III. Die Betreuungsverfügung .....	13	
IV. Die Patientenverfügung.....	15	
V. Das Ehrenamt in der Betreuung .....	20	
VI. Musterverfügungen.....	22	
VII. Kontakt .....	31	
Impressum .....	32	

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

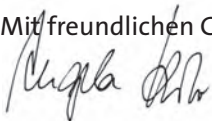
jeder von uns kann in eine Situation kommen, in der er auf fremde Hilfe angewiesen ist. Ein Unfall, eine schwere Krankheit oder das Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter können dazu führen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Dann ist es gut, wenn man Vorkehrungen getroffen hat.

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, wer im Ernstfall Entscheidungen für Sie treffen soll, wenn Sie selbst vorübergehend oder auf Dauer hierzu nicht mehr in der Lage sind? Wenn Sie keine Vorsorge getroffen haben, wird das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen, der Sie im Rechtsverkehr gesetzlich vertritt. Jeder hat aber die Möglichkeit, Vorsorge zu treffen, indem er Wünsche zur Auswahl eines Betreuers schriftlich formuliert. Wer in seinem Angehörigen- oder Bekanntenkreis eine Person hat, der er umfassend vertraut, kann diese Person bevollmächtigen. Dann darf grundsätzlich keine andere Person mehr zum Betreuer bestellt werden.

Auch bei der Gesundheitsfürsorge ist es wichtig, an die Zukunft zu denken. Wenn im Falle einer schweren Erkrankung keine Aussicht auf Heilung besteht, ergeben sich Fragen wie etwa nach der Beendigung oder Fortsetzung lebenserhaltender Maßnahmen, nach künstlicher Ernährung oder künstlicher Beatmung. Wer für sich auf diese Fragen keine Antwort findet, muss damit rechnen, dass im Ernstfall andere für ihn eine Entscheidung treffen, die möglicherweise nicht seinem Willen entspricht. Mit einer Patientenverfügung kann jeder bestimmen, ob er bei einer unheilbaren Krankheit intensivmedizinische Hilfe möchte. Die vorliegende Broschüre will über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge aufklären.

Ich wünsche jedem, dass er nie in eine Lage kommt, in der er auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Sollte es aber doch einmal so weit kommen, haben Sie mit einer gut überlegten Vorsorge alles getan, um Ihre Selbstbestimmung weitestgehend zu bewahren. Dies ist nicht nur für Sie, sondern auch für Ihre Angehörigen, Ihre Freunde und Ärzte eine wichtige Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen




Prof. Dr. Angela Kolb  
Ministerin der Justiz  
des Landes Sachsen-Anhalt

### I. Sie bestimmen selbst!

Unser Recht geht davon aus, dass jeder Erwachsene einen Anspruch darauf hat, sein Leben eigenverantwortlich zu bestimmen. Dies gilt besonders für die Erhaltung der Selbstständigkeit im Alter.

Aber auch die Menschen, die infolge einer geistigen oder körperlichen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollen ihre täglichen Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen selbst bestimmen können.

Mit dem seit dem 01.01.1992 geltenden Betreuungsrecht hat der Gesetzgeber dem Anspruch betreuungsbedürftiger Menschen auf Selbstbestimmung Rechnung getragen. Mit diesem Gesetz wurde die Entmündigung Erwachsener abgeschafft und durch die sog. „Betreuung“ ersetzt.

Betreuung bedeutet, dass das Vormundschaftsgericht für eine hilfsbedürftige volljährige Person eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellt. Ziel des Betreuungsgesetzes ist es, die Würde sowie die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der betreuten Menschen zu bewahren.

Wer seine persönlichen Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse für den Fall seiner späteren Hilfsbedürftigkeit möglichst umfassend und rechtzeitig absichern möchte, ist gut beraten, wenn er diese bereits in „gesunden Tagen“ festlegt. Dies kann geschehen durch:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



## II. Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie noch in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern und Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, sollten Sie sich überlegen, ob Sie von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch machen.

### 1. Was ist eine Vorsorgevollmacht und was nützt sie?

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer anderen Person die Berechtigung oder Befugnis an Ihrer Stelle zu handeln. Und zwar für den Fall, dass Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind.

Sie werden sich fragen, warum Sie einer möglicherweise fremden Person eine Vollmacht erteilen sollen, um für Sie zu handeln. Sie haben doch Ihren Ehepartner, Ihre Kinder oder Angehörige, die sich um Sie kümmern können.

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen -hoffentlich- im Ernstfall beistehen. Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder Angehörigen, können aber im Rechtsverkehr keine rechtsverbindlichen Erklärungen für Sie abgeben, d. h., sie können Sie nicht gesetzlich vertreten.

Das kann aber z. B. erforderlich werden, wenn Bankgeschäfte abgewickelt werden müssen, wenn

ein Heimvertrag für Sie abgeschlossen werden soll, Ihr Mietvertrag gekündigt werden soll oder die Veräußerung Ihres Grundstücks erforderlich wird.

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Für einen Volljährigen können nahe Angehörige nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht hierzu ermächtigt sind oder wenn sie das Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt hat.

### 2. Welche Vorteile hat eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht hat viele Vorteile. Sie ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Denn Sie können darin bestimmen, welche Person für Sie im Ernstfall handeln soll (z. B. Angehörige oder gute Freunde).

Sie können bestimmen, welche Wünsche und Bedürfnisse Ihnen wichtig sind und wie Ihre persönlichen Angelegenheiten geregelt werden sollen.



## II. DIE VORSORGEVOLLMACHT

### 3. Was muss ich beim Erstellen meiner Vorsorgevollmacht beachten?

Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich gefasst werden.

Sie ist grundsätzlich zwar an keine Form gebunden, aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft ist aber die schriftliche Niederschrift der Vollmacht notwendig.

Die Vorsorgevollmacht muss nicht handschriftlich abgefasst werden. Sie können mit einer handschriftlichen Vollmacht aber eine Fälschung vermeiden, da es in der Regel schwierig sein wird, Ihre Handschrift nachzuahmen.

Sie sollten aber darauf achten, dass der Text einwandfrei lesbar ist. Außerdem kann auf diese Weise gewährleistet werden, dass später eventuell auftretenden Zweifeln an Ihrer Geschäftsfähigkeit bei Erteilung der Vollmacht besser begegnet werden kann.

Um Zweifeln an der Echtheit Ihrer Unterschrift zu begegnen, können Sie die Vorsorgevollmacht bei der zuständigen Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Für diese Beglaubigung wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

Selbstverständlich können Sie sich bei der Formulierung Ihrer Vollmacht

auch individuell von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie z. B. über ein umfangreicheres Vermögen verfügen oder Sie neben der Vollmacht umfangreiche Handlungsanweisungen geben wollen.

#### **Wichtig!**

Wollen Sie mit Ihrer Vollmacht auch zu Grundstücksverfügungen bevollmächtigen, ist zwingend die notarielle Beurkundung erforderlich.

Die notarielle Beurkundung ist auch dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind.

Mit einer notariellen Beurkundung können Sie eventuell später auftretende Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermeiden.

Die für eine notarielle Beurkundung anfallenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert der Vollmacht.

Im Durchschnitt liegen die Gebühren zwischen 45 und 156 Euro. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 Euro, im geringsten Fall 10 Euro.



### 4. Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Sie können und sollten die Vollmacht für bestimmte Aufgabenkreise erteilen. Das heißt, dass Sie in der Vollmacht Regelungen für bestimmte Bereiche Ihrer persönlichen Lebensgestaltung treffen können. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt:

#### Vermögensangelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Verwaltung Ihres Vermögens und zur Verfügung über Ihre Konten bei Banken und Sparkassen,
- zur Verfügung über Ihre Vermögensgegenstände,
- zum Vermögenserwerb,
- zur Vertretung in Erbrechtsangelegenheiten,
- zur Eingehung von Verbindlichkeiten und
- zur Vertretung vor Gerichten und Wahrnehmung von Prozesshandlungen.

#### Behörden:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Vertretung in Leistungsangelegenheiten aller Art, insbesondere in Renten-, Versorgungs-, Arbeitsamts-, Sozialleistungsangelegenheiten und in Steuerangelegenheiten und
- zur Beantragung von Leistungen aller Art, insbesondere von Renten-, Versorgungs-, Arbeitsamts- und Sozialleistungen.

#### Persönliche Angelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zum Entgegennehmen und Öffnen Ihrer Post und der An- und Abmeldung Ihres Telefons und
- zum Betreten Ihrer Wohnung, Ihres Hauses, Ihres Grundstücks.

#### Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Kündigung Ihres Mietverhältnisses und zur Auflösung Ihres Haushaltes für den Fall, dass eine ambulante Versorgung in Ihrer Wohnung nicht mehr möglich ist und
- zum Abschluss eines Heimvertrages, eines Pflegevertrages oder ähnlicher Vereinbarungen.

#### Gesundheitsorge/ Pflegebedürftigkeit:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge, ebenso bzgl. aller Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege,
- zur Einwilligung in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen, auch wenn eine solche Behandlung den Tod oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden verursachen könnte,
- zur Einsicht in Ihre Krankenunterlagen und deren Herausgabe an Dritte. Diese Vollmacht entbindet Ihre



## II. DIE VORSORGEVOLLMACHT

Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht,

- zur Entscheidung über Ihre Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (z. B. geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. das Anbringen von Bettgittern, Handfesseln, Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, solange dies zu Ihrem Wohl erforderlich ist.

Beispiele und Formulierungshilfen für eine Vorsorgevollmacht finden Sie am Ende dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt VI Seite 22.

### 5. Kann die Vorsorgevollmacht missbraucht werden?

Wie sie gesehen haben, können Sie mit der Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse einräumen, die Ihr persönliches Handeln betreffen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie nur solche Personen bevollmächtigen, die Ihr absolutes Vertrauen genießen. Darüber hinaus können Sie aber auch Vorkehrungen gegen einen eventuellen Missbrauch treffen.

Sie können z. B. in der Vollmacht bestimmen, dass einer von Ihnen zu benennenden Person ein Kontroll- oder Widerrufsrecht eingeräumt wird. Sie können auch mehrere Bevollmächtigte bestimmen.

Dann besteht allerdings die Gefahr, dass diese unterschiedlicher Meinung sind und keine einheitliche Entscheidung für Sie treffen können.

Daher kann es im Einzelfall ratsamer sein, für verschiedene Aufgabengebiete jeweils einen Bevollmächtigten zu bestimmen (z. B. einen Bevollmächtigten für die Gesundheitsvorsorge und einen Bevollmächtigten für die Vermögenssorge).

### 6. Wie bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Der Rechtsverkehr akzeptiert die Vollmacht nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmachtsurkunde vorlegen kann. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie deshalb schon bei der Erstellung der Vollmacht darauf achten, dass die Vollmacht nur dann wirksam ist, wenn der Bevollmächtigte sie im Original vorlegt. Sie müssen daher dafür Sorge tragen, dass die Vollmacht dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.





Hierzu bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Sie bewahren die Vollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort auf, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem privaten Schreibtisch oder bei Ihrer Bank).
- Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur im Ernstfall Gebrauch zu machen.

### **Achtung!**

Hier besteht die Gefahr, dass der Bevollmächtigte schon vor dem Ernstfall in Ihrem Namen möglicherweise zu Ihrem Schaden tätig wird.

- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung, mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen (z. B. Ihrem Rechtsanwalt, Notar, Steuerbevollmächtigten oder Arzt).
- Sie können die Vollmacht bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Sie die Erteilung einer Vollmacht sowie die Person des Bevollmächtigten registrieren lassen. Die dort registrierten Daten können durch das Vormundschaftsgericht abgefragt werden.

Dadurch können Sie verhindern, dass das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellt, weil es von der Vollmachtserteilung keine Kenntnis hatte. Die Registrierung der Vollmacht ist gebührenpflichtig. Antragsformulare für die Registrierung der Vollmacht und der bevollmächtigten Personen können Sie unter folgender Adresse anfordern:

Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister  
PF 080151  
10001 Berlin



Sie können die Eintragung aber auch online über das Internet unter <http://www.zvr-online.de> vornehmen.


### **Hinweis:**

Es ist empfehlenswert, wenn Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Vollmacht möglichst ständig bei sich tragen (z. B. bei Ihren Ausweispapieren), damit im Ernstfall Dritte wissen, dass eine Vorsorgevollmacht existiert. Auch sollten Sie in jedem Fall dem Bevollmächtigten eine Kopie aushändigen.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.

### 7. Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis ab dem Datum ihrer Ausstellung. Im Innenverhältnis zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahin lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.



Eine Vollmacht sollte in keinem Fall Zweifel an ihrer Wirksamkeit aufkommen lassen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn sie zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt.

Daher sollten Sie Formulierungen wie „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ vermeiden. Bei dieser Formulierung weiß der Rechtsverkehr nämlich nicht, ob die Voraussetzung schon eingetreten ist. Daher sollte eine Vorsorgevollmacht an keine Bedingungen geknüpft sein. Denn nur dann ist sie uneingeschränkt brauchbar.

Zur Erläuterung:

Wie bei jeder anderen Vollmacht unterscheidet man auch bei der Vorsorgevollmacht zwischen dem Außenverhältnis und dem Innenverhältnis.

Das Außenverhältnis besteht zwischen dem Vollmachtgeber und dem

Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite zu Dritten, denen gegenüber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sind, wie z. B. Banken, Behörden, Geschäftspartner usw.

Im Außenverhältnis ist für die Wirksamkeit von Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht von Bedeutung. Welche Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht getroffen worden sind, ist hier ohne Belang.

Solche Absprachen betreffen das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Dem Innenverhältnis liegt ein sog. Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde. Dieser kann stillschweigend zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten vereinbart werden.

Es empfiehlt sich, dieses Vertragsverhältnis schriftlich mit dem Bevollmächtigten zu vereinbaren. Dies hat den Vorteil, dass der Vollmachtgeber detaillierte Vorgaben zum Gebrauch der Vollmacht festlegen kann.

Außerdem kann so ein Streit mit dem Bevollmächtigten über dessen Rechte vermieden werden. Dies dient sowohl dem Schutz des Bevollmächtigten als auch des Vollmachtgebers. Die Vereinbarungen im Rahmen des

Innenverhältnisses können entweder in einem gesonderten Vertragstext geregelt werden oder man kann sie in den Text der Vorsorgevollmacht aufnehmen, z. B. unter einer Teilüberschrift „Innenverhältnis“.

Auf jeden Fall sollten Sie ohnehin mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen, die Einzelheiten abklären. Es nützt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht ist und die Aufgaben nicht übernehmen will.

### **Wichtig!**

Manche Banken akzeptieren keine Vorsorgevollmacht. Deshalb sollten Sie sich unbedingt vorher bei Ihrem Geldinstitut erkundigen. Es kann sein, dass man die Vollmacht nur akzeptiert, wenn Ihre Unterschrift notariell beglaubigt ist bzw. bankintern beglaubigt wird.

Wenn Sie sich, nachdem Sie die Vorsorgevollmacht erteilt haben, nicht mehr sicher sind, ob die von Ihnen bevollmächtigte Person noch Ihr vollstes Vertrauen verdient, etwa weil es zum Streit zwischen ihnen gekommen ist, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie die Vollmachtsurkunde vom Bevollmächtigten zurückverlangen. Die Vollmacht gilt dann nicht mehr.

### **8. Was passiert, wenn ich keine Vorsorgevollmacht erteilt habe?**

Wenn Sie nichts geregelt haben, kann im Bedarfsfall vom Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden, ein sog. Betreuer. Das Vormundschaftsgericht wird von Amts wegen tätig, wenn es z. B. von Ärzten, Behörden oder Angehörigen Kenntnis erlangt, dass jemand nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Sie können aber auch selbst beim Vormundschaftsgericht beantragen, dass für Sie ein Betreuer bestellt werden soll. Bevor ein Betreuer bestellt wird, muss das Vormundschaftsgericht den Betroffenen anhören und ein Sachverständigengutachten einholen.

### **9. Reicht auch eine Generalvollmacht zur Vorsorge aus?**

Mit einer Generalvollmacht können Sie eine bestimmte Person bevollmächtigen, Sie in allen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten gegenüber jedermann und in jeder denkbaren Angelegenheit zu vertreten.

Auf den ersten Blick scheint dies die einfachste und unkomplizierteste Art der Vorsorge zu sein. Aber die Generalvollmacht deckt mehrere wichtige Fälle nicht ab!



## II. DIE VORSORGEVOLLMACHT

So kann der Bevollmächtigte in nachfolgenden Angelegenheiten keine rechtlich bindenden Willenserklärungen für Sie abgeben:

- Zustimmung zur Untersuchung Ihres Gesundheitszustandes,
- Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung,
- Zustimmung zum medizinischen Eingriff insbesondere,
  - wenn Lebensgefahr besteht (z. B. Herzoperation) oder
  - wenn ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. Amputation),
- Einwilligung in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung (z. B. in einer geschlossenen Station eines Krankenhauses oder Pflegeheims),
- Einwilligung in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (z. B.

- Bettgitter, Bauchgurt, Handfessel, medikamentöse Ruhigstellung) und
- Einwilligung in eine Organspende.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

Daher ist eine Generalvollmacht, die pauschal zur Vertretung in allen Angelegenheiten berechtigt, nicht ausreichend!

Hinzukommt, dass der Bevollmächtigte bei den soeben genannten ärztlichen Eingriffen sowie Unterbringungsmaßnahmen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen muss.

Es empfiehlt sich also, die Befugnisse, zu denen die Vollmacht berechtigen soll, so genau wie möglich zu bezeichnen.



# III. Die Betreuungsverfügung

Wenn Sie Vorsorge für den Ernstfall treffen wollen, müssen Sie nicht unbedingt eine Vorsorgevollmacht erteilen. Möglicherweise gibt es im Kreise Ihrer Angehörigen, Freunde oder Bekannten keine Person, die Sie zum Bevollmächtigten machen möchten, weil Sie kein Vertrauen zu diesen Personen haben. In diesem Fall kann eine Betreuungsverfügung eine sinnvolle Alternative sein.

Der Vorsorgevollmacht ist aber immer dann der Vorzug zu geben, wenn im Kreise Ihrer Angehörigen oder Freunde jemand bereit ist, sich im Fall Ihrer Hilfsbedürftigkeit um Sie zu kümmern und Sie dieser Person absolut vertrauen können.

## 1. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, wer vom Vormundschaftsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll, falls eine Betreuung erforderlich werden sollte. Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll. An diese Wünsche muss sich das Vormundschaftsgericht grundsätzlich halten. Der von Ihnen bestimmte Betreuer wird dann vom Vormundschaftsgericht eingesetzt und überwacht.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie im vorhinein dafür Sorge tra-

gen, dass das Gericht im Betreuungsfall nicht eine für Sie völlig fremde Person zum Betreuer bestellt. Mit einer Betreuungsverfügung geben Sie dem Gericht und dem Betreuer eine Handlungsanweisung, nach der diese sich zu richten haben.

## 2. Was kann in einer Betreuungsverfügung geregelt werden?

Was Sie in einer Betreuungsverfügung regeln wollen, hängt ganz von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen ab:

- Sie können bestimmen, dass Ihr bisheriger Lebensstandard beibehalten werden soll und dazu notfalls Ihr Vermögen aufgebraucht werden kann.
- Sie können Bestimmungen zur Verwaltung Ihres Grundvermögens (Haus, Eigentumswohnung etc.) treffen.
- Sie können festlegen, dass bestimmte Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. mit Geld- oder Sachgeschenken bedacht werden.
- Sie können Wünsche zum Abschluss eines Bestattungsvertrages äußern.
- Sie können bestimmen, wer sich im Fall Ihrer Pflegebedürftigkeit um Sie kümmern soll.
- Sie können bestimmen, dass Sie bis zu Ihrem Tod in Ihrer bisherigen Wohnung versorgt werden, wenn



dies aus medizinischer Sicht möglich ist.

- Falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar ist, können Sie festlegen, ob Ihr Grundvermögen verkauft werden soll, um sich mit dem Verkaufserlös in ein Seniorenheim einzukaufen.
- Sie können bestimmen, in welchem Heim Sie wohnen möchten, ggf. in welchem Heim Sie auf keinen Fall wohnen möchten.
- Sie können festlegen, welche persönlichen Gegenstände oder Möbel Sie mitnehmen möchten.
- Sie können festlegen, welche persönlichen Gegenstände oder Möbel im Falle einer Wohnungsauflösung an Angehörige oder Bekannte ausgehändigt werden sollen. Bitte denken Sie daran, entsprechende Namen und Anschriften vollständig anzugeben.

Beispiele und Formulierungshilfen für eine Betreuungsverfügung finden Sie am Ende dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt VI Seite 22.

### 3. Ist die Betreuungsverfügung an eine bestimmte Form gebunden?

Hier gilt wie bei der Vorsorgevollmacht, dass eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Aber auch hier sollte schon aus Beweisgründen die Betreuungsverfügung schriftlich abgefasst und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden.

### 4. Wo soll die Betreuungsverfügung aufbewahrt werden?

Wie bei der Vorsorgevollmacht sollten Sie auch bei der Betreuungsverfügung darauf achten, dass diese im Bedarfsfall sofort auffindbar und greifbar ist. Jeder, der im Besitz der schriftlichen Betreuungsverfügung ist, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt.

#### Hinweis:

Es ist empfehlenswert, wenn Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Betreuungsverfügung möglichst ständig bei sich tragen (z. B. bei Ihren Ausweispapieren), damit im Ernstfall Dritte wissen, dass eine Betreuungsverfügung existiert.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.

In Sachsen-Anhalt können Sie Ihre Betreuungsverfügung auch beim Vormundschaftsgericht hinterlegen. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

# IV. Die Patientenverfügung

Viele Menschen beängstigt die Vorstellung, dass der eigene Tod durch unnötige Qualen und Leiden begleitet und hinausgezögert werden könnte, weil etwa durch eine schwere Demenz oder ein monatelanges Koma, eine künstliche Ernährung oder eine künstliche Beatmung medizinisch notwendig wird. Insbesondere in der letzten Lebensphase stellt sich oft die Frage, wer über medizinische Maßnahmen (z. B. Behandlungsabbruch) entscheiden kann und darf.

Wenn Sie als Patient noch in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern, entscheiden Sie selbst über ärztliche Maßnahmen. Das gilt auch dann, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge angeordnet ist. Sollten Sie nicht mehr in der Lage sein, Ihren Willen zu äußern, muss ein Betreuer oder Bevollmächtigter für Sie entscheiden.

Falls weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer vorhanden ist, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ entscheiden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgeblich für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Die Frage nach Ihrem mutmaßlichen Willen, ist die Frage danach, wie Sie sich in einer bestimmten Situation entschieden hätten, wenn Sie in der Lage gewesen wären, Ihren Willen zu äußern.

Dieser mutmaßliche Wille muss von Ihrem Bevollmächtigten oder Ihrem Betreuer ermittelt werden. Das kann sehr problematisch sein, wenn Sie es versäumt haben, in der Vergangenheit Ihre Wünsche und persönlichen Vorstellungen im Hinblick auf medizinische Maßnahmen, insbesondere für die letzte Lebensphase festzulegen.

## 1. Was ist eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung können Sie in gesunden Tagen Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche für eventuell notwendig werdende medizinische Behandlungen festlegen.

Wenn Sie wollen, dass Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf ärztliche Maßnahmen auch dann umgesetzt werden, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihren diesbezüglichen Willen zu äußern, sollten Sie daher von der Möglichkeit einer Patientenverfügung Gebrauch machen.

Liegt eine wirksame Patientenverfügung vor, kann anhand dieser auf Ihren mutmaßlichen Willen hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme geschlossen werden. Auf diese Weise können Sie Einfluss auf ärztliche Maßnahmen nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht als Patient ausüben,



auch wenn Sie in der aktuellen Situation nicht mehr in der Lage sind, zu entscheiden.

### 2. Ist der Arzt an den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gebunden?

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ist ein Arzt an den in einer Patientenverfügung niedergelegten Patientenwillen rechtlich gebunden, wenn:

- die Verfügung inhaltlich klar ist,
- das Geschriebene dem wirklichen Willen des Patienten entspricht und
- die Verfügung aktuell ist.



Wenn Sie diese Punkte beachten, haben Sie sichergestellt, dass Ihre Patientenverfügung für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich ist. Die Missachtung des so niedergelegten Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

Es ist nicht einfach, eine Patientenverfügung so zu formulieren, dass sie den oben genannten Anforderungen entspricht. Gleichwohl sollten sie sich hiervon nicht abschrecken lassen. Daher nachfolgend einige Hinweise zur Formulierung einer Patientenverfügung.

### 3. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Bei der Erstellung einer Patientenverfügung ist es hilfreich, sich vor Augen zu halten, für wen diese Patientenverfügung bestimmt ist. Die Patientenverfügung dient dem behandelnden Arzt, dem Betreuer oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person dazu, Ihren mutmaßlichen Willen im Hinblick auf eine medizinische Maßnahme zu ermitteln.

Daher ist es wichtig, dass Sie diesen Willen so klar und eindeutig wie möglich zum Ausdruck bringen. Daher sollte Ihre Patientenverfügung keine allgemein gehaltenen Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch „in Würde zu sterben“ oder wenn ein „erträgliches Leben nicht mehr möglich erscheint“.

Vielmehr sollten Sie individuell festlegen unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden soll. Da Sie natürlich nicht für jeden eventuell auftretenden Einzelfall eine solche Festlegung treffen können, empfiehlt es sich, Ihre ganz persönlichen Wertvorstellungen in der Patientenverfügung darzulegen.

Damit wird es dem Adressaten Ihrer Patientenverfügung ermöglicht, aufgrund Ihres persönlichen Wertebildes eine Auslegung Ihres Patientenwillens im konkreten Einzelfall vorzunehmen.



## IV. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Gerade in medizinischen Grenzsituationen können Ihnen die nachfolgenden Fragen behilflich sein, um sich selbst für eine solche Situation Klarheit zu verschaffen:

- Würden Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen betrachten?
- Gibt es noch „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie noch Zeit brauchen? Gibt es noch unerfüllte Wünsche?
- Haben sie Angst, anderen zur Last zu fallen?
- Welche Bedeutung hat die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Welche Rolle spielt sie bei Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- Welche Bedeutung haben Beziehungen und Freundschaften zu anderen Menschen in Ihrem Leben?
- Würden Sie wünschen, dass Ärzte Sie über Ihren Zustand vollständig aufklären, auch darüber, dass eine Heilung nicht mehr möglich ist?
- Würden Sie zur Ausschaltung sehr starker Schmerzen auch Medikamente akzeptieren, die Ihr Bewusstsein einschränken oder aufheben?
- Würden Sie eine spezielle Krebstherapie akzeptieren, wenn diese lediglich zu einer Linderung Ihrer Beschwerden führt, der weitere Verlauf der Krebserkrankung dadurch aber nicht rückgängig gemacht wird?
- Würden Sie eine künstliche Ernährung (Sonde durch die Bauchwand oder Tropfeninfusion über ein Blutgefäß) ablehnen, wenn keine Hoffnung auf Besserung besteht?
- Mit welchen Dauerschäden könnten Sie sich vorstellen weiterzuleben?
- Welche Dauerschäden wären für Sie so schwerwiegend, dass Sie mit diesen nicht weiterleben möchten?
- Welche anderen Situationen wären für Sie so unerträglich, dass Sie auch nicht mehr künstlich ernährt werden wollen und nur wünschen, dass die unterschiedlichen Beschwerden, wie Schmerzen und Unruhe, Angst und Atemnot durch Pflege und Medikamente behandelt werden?
- Können Sie sich vorstellen, dass Sie sich ebenso wie viele Mitbürger, die an unterschiedlichen chronischen Erkrankungen leiden, mit dem Fortschreiten der Krankheit an neue Belastungen und Behinderungen gewöhnen? An welche?
- Würden Sie intensive medizinische Behandlungen fortsetzen wollen, um ein bestimmtes Ereignis noch zu erleben oder um selbst noch etwas für Sie Wichtiges zu erledigen? Was wäre das?
- Würden Sie im Falle eines plötzlichen Herzstillstandes oder Atemversagens wiederbelebt werden wollen, weil eine Chance auf Heilung besteht? Oder würden Sie darauf verzichten, weil der Preis einer möglichen dauerhaften Hirnschädigung zu hoch für Sie wäre?
- Möchten Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles zu Ihrer Lebenserhaltung getan wird, weil Sie zu



den wenigen Menschen gehören könnten, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren? Oder ist Ihnen der Preis einer langjährigen Abhängigkeit zu hoch, so dass Sie lieber nach einer von Ihnen bestimmten Zeit weitere Maßnahmen der Lebensverlängerung ablehnen?

Notieren Sie sich die Antworten, die Sie auf diese Fragen für sich selbst geben. Ziehen Sie Ihren Partner, vertraute Freunde oder Verwandte hinzu und halten Sie Ihre Gedanken schriftlich fest.

Was danach für Sie am Wichtigsten ist, sollten Sie auf einem gesonderten Blatt Ihrer Patientenverfügung beifügen. Es dient dazu, dem Adressaten Ihrer Verfügung zu verdeutlichen, dass Ihre in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen durchdacht und ernst gemeint sind.

Um die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen, ist es zudem unbedingt hilfreich, wenn Sie sich vor dem Erstellen der Patientenverfügung mit Ihrem Arzt über deren Inhalt, Umfang und Tragweite beraten und der Arzt dieses durch einen zusätzlichen Vermerk belegt.

Damit können Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie sich auch mit dem medizinischen Für und Wider Ihrer Entscheidung auseinandergesetzt haben. Dies erhöht die Verbindlichkeit Ihrer Patientenverfügung.

Um sicherzustellen, dass Ihre Patientenverfügung im Ernstfall beachtet

wird, sollten Sie diese in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen und mit Datum und Unterschrift in Ihrer Patientenverfügung bestätigen.

Im Laufe der Zeit können sich Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Ihre Vorstellungen zur Behandlung in medizinischen Grenzsituationen ändern. Außerdem gibt es auch im medizinischen Bereich Fortschritte, die dazu führen könnten, dass Sie einige der oben aufgeführten Fragen anders beantworten würden, als vielleicht zu dem Zeitpunkt als Sie die Patientenverfügung erstellt haben.

Daher wird ein Arzt eine Patientenverfügung, die schon vor einigen Jahren verfasst wurde, anzweifeln, weil er sich nicht sicher sein kann, dass diese noch dem aktuellen Willen des Patienten entspricht.

### 4. Was muss ich beim Erstellen meiner Patientenverfügung beachten?

Wie bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung gilt auch für die Patientenverfügung, dass diese an keinerlei Form gebunden ist. Dennoch sollten Sie sich auch hier nicht mit mündlichen Erklärungen begnügen.

Mit Ihrer Patientenverfügung äußern Sie Ihren Willen für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden.



## IV. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Sie sollten jedoch sicherstellen, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Person geltend gemacht wird, die mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies kann eine Person sein, die Sie hierzu bevollmächtigt haben. Es kann, falls Sie keine Person bevollmächtigt haben, auch der gerichtlich bestellte Betreuer sein.

Daher empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert haben, empfiehlt es sich, den Arzt gegenüber dem Bevollmächtigten von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Erstellung Ihrer Patientenverfügung an einer schweren Krankheit leiden, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung der konkreten Krankheitssituation anzupassen. In diesem Falle sollten Sie vorher ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt führen.

Dieser kennt am besten Ihre persönliche Krankheitsgeschichte, den möglichen Krankheitsverlauf, eventuell mögliche Komplikationen und Behandlungsrisiken. Im gemeinsamen Gespräch mit Ihrem Arzt können da-

her Ihre persönlichen Behandlungswünsche ganz spezifisch in Ihrer Patientenverfügung festgehalten werden.

### Hinweis:

Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre. Versehen Sie Ihre Patientenverfügung nach der Überprüfung erneut mit Datum und Unterschrift. Durch die neuerliche Unterschrift wird Ihre Patientenverfügung aktualisiert. Durch die erneut von Ihnen geleisteten Unterschriften lassen Sie keinen Zweifel daran aufkommen, dass sich Ihre Meinung nicht geändert hat.

Tragen Sie eine Kopie Ihrer Patientenverfügung immer bei sich oder zumindest einen eindeutigen Hinweis, wo Ihre Patientenverfügung hinterlegt ist.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.

Beispiele und Formulierungshilfen für eine Patientenverfügung finden Sie am Ende dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt VI, Seite 22.



## V. Das Ehrenamt in der Betreuung

Für den Fall, dass die Anordnung einer Betreuung erforderlich sein sollte, bestellt das Gericht einen Betreuer. Nach dem Willen des Gesetzgebers, soll das Gericht einen ehrenamtlich tätigen Betreuer bestellen. Nur wenn keine andere geeignete Person bereit ist, die Betreuung zu übernehmen, soll das Gericht einen sog. Berufsbetreuer bestellen.

Ein Berufsbetreuer ist eine Person, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsausübung führt. In der Vergangenheit hat zwar die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen zugenommen, dennoch werden viele Betreuungen ehrenamtlich geführt. Meist geschieht das durch einen Familienangehörigen oder eine andere, dem Betroffenen nahe stehende Person.

In nicht wenigen Fällen haben die Betroffenen jedoch keine Angehörigen oder Freunde, die die Betreuung ehrenamtlich übernehmen wollen.

Dann müssen Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden nach Menschen suchen, die bereit sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen und sich um den behinderten oder kranken Menschen zu kümmern.

In Sachsen-Anhalt gibt es leider nicht genug Menschen, die bereit sind, sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu stellen. Viele vergessen allzu leicht, dass sie vielleicht einmal selbst auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sein könnten.

Viele Menschen haben aber auch eine falsche Vorstellung von den Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers.

### 1. Was muss ein ehrenamtlicher Betreuer können?

Viele glauben, die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung sei mit einer pflegerischen Tätigkeit verbunden. Das ist nicht der Fall!

Wenn der Betroffene wegen seiner Krankheit oder Behinderung der Pflege bedarf, so wird diese Aufgabe von ambulanten Pflegediensten oder der Pflege im Heim oder Krankenhaus übernommen.

Aufgabe eines ehrenamtlichen Betreuers kann es aber sein, eine solche Pflege für den Betroffenen zu organisieren.

Dazu bedarf es keiner besonderen Fachkenntnisse. Meist reichen Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen aus, um ehrenamtlicher Betreuer zu werden.

Mit wenig Zeit kann einem Menschen persönliche Begleitung und Unterstützung gegeben werden. Für den Betreuer kann dies eine lebensbereichernde Herausforderung sein, der Betreute ist dankbar für die Aufmerksamkeit.



### 2. Wie werden ehrenamtliche Betreuer beraten?

Niemand wird mit seinen Fragen und Problemen, die bei Übernahme einer Betreuung evtl. auftreten, alleine gelassen.

In Sachsen-Anhalt gibt es über 20 Betreuungsvereine, die sich um ehrenamtliche Betreuer kümmern. Sie beraten, führen in das Tätigkeitsfeld ein, bieten Weiterbildung sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch an.

Zusammen mit den Ehrenamtlichen ermitteln die Vereine, welche zu betreuende Person für den ehrenamt-

lichen Betreuer die geeignete ist und stellen einen ersten persönlichen Kontakt her.

Aber auch die Vormundschaftsgerichte und Betreuungsbehörden helfen und beraten.

Jeder Betreuer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 323 Euro für seine Auslagen.

### 3. Wie werde ich ehrenamtlicher Betreuer?

Melden Sie sich einfach bei einem der vielen Betreuungsvereine oder auch Betreuungsbehörden.



## VI. Musterverfügungen

### 1. Allgemeines

Nachfolgend finden Sie einige Formulierungsbeispiele und Muster, die es Ihnen ermöglichen sollen, Ihre persönliche

- Vorsorgevollmacht (Seite 24),
- Betreuungsverfügung (Seite 27) und/ oder
- Patientenverfügung (Seite 28)

nach Ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten.

Formulare mit Erklärungen, die zur Gültigkeit angekreuzt werden müssen, können unter Umständen problematisch sein. In Grenzfällen kann unklar sein, wer eine entsprechende Anmerkung angekreuzt hat.

Nutzen Sie daher diese Formulierungshilfen für eine eigenhändig verfasste Erklärung.

Die von uns erarbeiteten Beispiele können im Hinblick auf die Vielzahl der jeweiligen Möglichkeiten nicht abschließend sein. Sie können weitere Regelungen treffen und zusätzlich in die jeweilige Erklärung aufnehmen.

Wenn Sie einen konkreten Sachverhalt anders als in unserem Formulierungsvorschlag regeln wollen, müssen sie die vorgeschlagene Formulierung entsprechend ändern („darf“ in: „darf nicht“; „wünsche ich“ in: „wünsche ich nicht“ usw.).

Setzen sie sich mit allen angesprochenen Komplexen auseinander, treffen Sie hierzu Regelungen und legen Sie genau fest, was Sie in einer konkreten Situation wünschen und was nicht.

Die Formulierung einer solchen Erklärung bereitet zwar Mühe, dafür haben Sie dann aber eine umfassende Regelung getroffen.

Die konkreten Formulierungsvorschläge stellen beispielhaft mögliche Regelungen dar. Sie sind nicht abschließend und enthalten insbesondere keine Wertung, dass ein bestimmter Regelungsinhalt besonders gut, sinnvoll oder moralisch ist.

Was Sie in einer konkreten Situation wünschen, entscheiden allein Sie selbst!

Bevor Sie eine Erklärung fertigen, lesen Sie die Vorschläge gründlich durch und überlegen Sie genau, was Sie wirklich wollen. Es ist Ihr Wille!

Fertigen Sie die Erklärung gewissenhaft und sorgfältig. Schreiben Sie fließend, fortlaufend und ohne Lücken.

Bitte beachten sie die grün unterlegten Hinweise oder Erläuterungen zu bestimmten Beispielen.

Sprechen Sie sich vorher mit den durch Ihre Bestimmungen betroffenen Beteiligten ab.



Hierzu zählt insbesondere der von Ihnen benannte Bevollmächtigte / Betreuer aber auch Ihr Arzt.

Bei bestimmten Regelungen (z. B. im Zusammenhang mit Ihren Bankgeschäften) sprechen Sie auch mit Ihrem Kreditinstitut.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars einholen.

### 2. Zur Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht ist die Unterschrift des Bevollmächtigten keine Voraussetzung dafür, dass die Vollmacht wirksam ist.

Denken Sie jedoch daran, Ihre Vertrauensperson frühzeitig einzubinden.

Mit der Unterschrift dokumentiert der Bevollmächtigte auch nach außen erkennbar, dass er zur Übernahme der Aufgabe bereit ist.

### 3. Zur Patientenverfügung

Die anlässlich der Patientenverfügung erörterte Darlegung der eigenen Lebensperspektiven und Wertevorstellungen ist so individuell, dass von einer beispielhaften Erörterung abgesehen worden ist. Hier sind Sie gefordert.



## Vorsorgevollmacht

*Ich, Maria Muster, geb. am 11. Nov. 1960,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 11,  
Tel.: (01111) 11 11  
(Vollmachtgeberin)*

*erteile hiermit Vollmacht an:*

*Helen Helfer, geb. am 12. Dez. 1962,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 13,  
Tel.: (01111) 12 12  
(Bevollmächtigte).*

*Helen Helfer wird hiermit bevollmächtigt, mich  
in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich  
im Folgenden angegeben habe.*

*Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom  
Gericht angeordnete Betreuung vermieden wer-  
den.*

*Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich  
nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig gewor-  
den sein sollte.*

*Die Vollmacht ist nur wirksam, solange Helen  
Helfer die Vollmachtsurkunde besitzt und bei  
Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde  
im Original vorlegen kann.*

### *Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit*

*Sie darf in allen Angelegenheiten der Ge-  
sundheitssorge entscheiden, ebenso über alle  
Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)  
stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in  
einer Patientenverfügung festgelegten Willen  
durchzusetzen.*

*Sie darf insbesondere sämtliche Maßnahmen  
zur Untersuchung des Gesundheitszustandes  
und in Heilbehandlungen einwilligen, auch  
wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein  
könnten oder ich einen schweren oder länger  
dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden  
könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).*

*Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder  
Beenden lebensverlängernder Maßnahmen er-  
teilen.*

*Sie darf Krankenunterlagen einsehen und  
deren Herausgabe an Dritte bewilligen.*

*Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte  
und nichtärztliches Personal gegenüber Helen  
Helfer von der Schweigepflicht.*

*Sie darf über meine Unterbringung mit frei-  
heitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1  
BGB) und über freiheitsentziehende Maßnah-*





## VI. MUSTERVERFÜGUNGEN

*men (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.*

### **Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten**

*Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.*

*Sie darf einen Heimvertrag abschließen.*

### **Behörden**

*Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.*

### **Vermögenssorge**

*Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen;*

*namentlich*

- *über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,*
- *Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,*
- *Verbindlichkeiten eingehen,*
- *Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten,*
- *Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.*

### **Achtung!**

Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken!

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

### **Post und Fernmeldeverkehr**

*Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.*



### **Vertretung vor Gericht**

*Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.*

### **Untervollmacht**

*Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.*

### **Betreuungsverfügung**

*Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.*

*Ortshausen, 11.1.2007*

*Maria Muster  
(Vollmachtgeberin)*

*Ortshausen, 11.1.2007*

*Hellen Helfer  
(Bevollmächtigte)*

### **Hinweis:**

Die Unterschrift des/der Bevollmächtigten ist keine Voraussetzung dafür, dass die Vollmacht wirksam ist. Denken Sie jedoch daran, Ihre Vertrauensperson frühzeitig einzubinden.

Mit der Unterschrift dokumentiert der Bevollmächtigte auch nach außen erkennbar, dass er zur Übernahme der Aufgabe bereit ist.

Sie können Ihre Unterschrift bei der zuständigen Betreuungsbehörde beglaubigen lassen:

Beglaubigungsvermerk



## Betreuungsverfügung

*Ich, Maria Muster, geb. am 11. Nov. 1960,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 11,  
Tel.: (01111) 11 11*

*lege hiermit für den Fall, dass ich infolge  
Krankheit, Behinderung oder Unfall meine An-  
gelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr  
selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer  
als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt wer-  
den muss, folgendes fest:*

*Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich  
vor:*

*Helen Helfer, geb. am 12. Dez. 1962,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 13,  
Tel.: (01111) 12 12.*

*Falls die vorgenannte Person nicht zur Betreu-  
erin bestellt werden kann, schlage ich folgende  
Person als Betreuer vor:*

*Helmut Helfer, geb. am 10. Okt. 1958,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 13,  
Tel.: (01111) 12 12.*

*Auf keinen Fall zur Betreuerin bestellt werden  
soll:*

*Monika Muster, geb. am 09. Sep. 1955,  
wohnhaft in 11115 Kleinortshausen,  
Große Beispielstr. 55,  
Tel.: (01112) 66 66.*

*Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten  
durch die Betreuerin habe ich folgende Wün-  
sche:*

*Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und  
Sterben in der beigefügten Patientenverfügung  
niedergelegt.*

*Diese soll der Betreuer beachten.*

*Ortshausen, 11.1.2007*

*Maria Muster*



## Patientenverfügung

*Für den Fall, dass ich,*

*Maria Muster, geb. am 11. Nov. 1960,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 11,  
Tel.: (01111) 11 11*

*in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiederbringlich aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung, durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände verloren habe und deshalb nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu bilden oder mich verständlich zu äußern, verfüge ich folgendes:*

### **1. Diese Verfügung gilt für die nachfolgend beschriebenen Situationen:**

- *Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.*
- *Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist.*  
*Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. nach Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder*

*fortgeschrittenem Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.*

*Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.*

*Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.*

### **2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen verlange ich:**

- *lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.*
- *Ich wünsche eine Begleitung durch den „Allgemeinen Hospizdienst Ortshausen“.*



## VI. MUSTERVERFÜGUNGEN

### **3. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen verlange ich:**

- Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen.

### **4. In den von mir unter Punkt 1. beschriebenen Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:**

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene)
- Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen

*Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.*

*Bevollmächtigte ist:*

*Helen Helfer, geb. am 12. Dez. 1962,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 13,  
Tel.: (01111) 12 12.*

*Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit meiner Betreuungsperson besprochen.*

*Betreuerin ist:*

*Helen Helfer, geb. am 12. Dez. 1962,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 13,  
Tel.: (01111) 12 12.*

*Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebungs (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.*

#### **Hinweis:**

Die Darlegung bzw. Erläuterung Ihrer eigenen Lebensperspektiven ist so individuell, dass von einer beispielhaften Erörterung abgesehen worden ist. Hier sind Sie gefordert.

*Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung, in Kenntnis über die medizinische Situation, die rechtliche Bedeutung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes.*



*Darum wünsche ich nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe. Ich gebe diese Erklärung frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.*

*Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit dem folgenden Arzt meines Vertrauens besprochen. Sollten Probleme auftreten, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erfordern, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte sich mit diesem Arzt in Verbindung setzen.*

*Arzt meines Vertrauens ist:*

*Dr. Max Mustermann,  
wohnhaft in 11111 Ortshausen,  
Beispielstr. 22,  
Tel.: (01111) 22 22,  
Fax: (01111) 22 23*

*Ortshausen, 11.1.2007*

*Maria Muster*

### Hinweis:

Um zu zeigen, dass Sie sich über die grundlegenden medizinischen Sachverhalte und Fachfragen informiert haben und sich bei Ihrer Erklärung in geschäftsfähigem Zustand befanden, können Sie sich

dieses durch Ihren Arzt bestätigen lassen. Die Erklärung des behandelnden Arztes könnte dann wie folgt lauten:

*Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich, dass ich von dieser Patientenverfügung Kenntnis erlangt habe. Meine Patientin ist bei der Abfassung dieser Patientenverfügung aus medizinischer (hausärztlicher) Sicht in der Willensbildung nicht beeinträchtigt gewesen.*

*Ortshausen, 11.1.2007*

*Dr. Max Mustermann*

### Hinweis:

Denken Sie daran, Ihre Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre zu überprüfen und dieses schriftlich festzuhalten. Ein entsprechender Vermerk könnte wie folgt lauten:

*Ich bestätige durch erneute Unterschrift, dass diese Verfügung nach wie vor meinem Willen entspricht:*

*Ortshausen, 17.7.2008*

*Maria Muster*



# VII. Kontakt

Wenn Sie weitere Hilfe und Unterstützung benötigen, können Sie sich u. a. an folgende Stellen in Sachsen-Anhalt wenden:

- **Überörtliche Betreuungsbehörde**  
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg.

Diese Stelle ist insbesondere zuständig für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen. Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

- **Örtliche Betreuungsbehörden**  
Auskünfte erteilt Ihre kreisfreie Stadt bzw. Ihr Landkreis. Informationen zu kommunalen Strukturen erhalten Sie auch im Landesportal unter: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)
- **Betreuungsvereine**  
Über Angebote von Betreuungsvereinen informiert Sie die zuständige örtliche Betreuungsbehörde.

Informationen erhalten Sie auch über die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt. Internet: [www.lag-betreuungsvereine.de](http://www.lag-betreuungsvereine.de)

- **Vormundschaftsgerichte**  
Auskünfte erteilt Ihr Amtsgericht. Informationen erhalten Sie im Landesportal unter: [www.justiz.sachsen-anhalt.de](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de) oder auf der Homepage des Justizministeriums unter: [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)

- **Rechtsanwälte**  
Auskünfte zu Rechtsanwälten erteilt die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Internet: [www.rak-sachsen-anhalt.de](http://www.rak-sachsen-anhalt.de)

- **Notare**  
Auskünfte zu Notaren erteilt die Notarkammer Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Internet: [www.notarkammer-sachsen-anhalt.de](http://www.notarkammer-sachsen-anhalt.de)



Herausgegeben vom  
**Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt**  
**- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -**  
Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-6234, -6230, -6235, Fax: (0391) 567-6187  
e-mail: [presse@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:presse@mj.sachsen-anhalt.de)  
<http://www.mj.sachsen-anhalt.de>

6. Auflage  
im Juni 2008  
Illustration: Phil. Hubbe, Magdeburg  
Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH, Halberstadt

Hinweis:  
Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



